

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für den Umfang der Lieferung sind ausschließlich unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen und diese Lieferungsbedingungen maßgebend; dies selbst dann, wenn sie im Widerspruch zu dem Bestellschreiben des Bestellers stehen sollten; es sei denn, dass unsererseits ausdrücklich schriftlich die Bedingungen des Bestellers anerkannt werden.

Persönliche, telefonische oder sonstige, sowie durch Vertreter abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art, sowie Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verpflichten wir uns zur Lieferung.

Wir behalten uns das Recht vor, die Preise in dem Umfang zu verändern, wie dies durch Erhöhung der Löhne oder durch die Preise der Rohstoffe seit Abschluss des Kaufvertrages vorgegeben ist. Bei Verkäufen ab Lager ist Zwischenverkauf vorbehalten.

3. Preise

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Versicherung, Verpackung und Spulen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der Verkaufspreise ergibt sich aus den in der Auftragsbestätigung festgelegten Konditionen. Für das verarbeitete Kupfer berechnen wir den Preis, zu dem wir uns am Tage nach dem Eingang des bestätigten Auftrages laut LME-Notiz eindecken können, zuzüglich entstandener Beschaffungskosten. In Angeboten verwendete Notierungen sind nicht verbindlich.

An die in der Auftragsbestätigung genannten Preise halten wir uns 4 Monate gebunden; bei Lieferungen nach diesem Zeitpunkt behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.

4. Trommel-Leihgebühr, Verpackungskosten

KTG-Kabeltrommeln vom Scheibendurchmesser 0,5 m bis 1,8 m werden namens und im Auftrag der Kabeltrommel GmbH & Co. KG (KTG), Köln, zu deren Bedingungen überlassen.

Für Monette-Trommeln gilt folgendes:

Unsere Trommeln werden nur gegen volle Berechnung des Trommelwertes zur Verfügung gestellt. Bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von 2 Jahren und bei ordnungsgemäßem Zustand wird der Trommelwert gutgeschrieben. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung von Spulen und Pappfässern in einwandfreiem Zustand erfolgt Gutschrift zum vollen Wert. Jede andere Art der Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet (Einwegverpackung). Mehrkosten durch besondere Versandvorschriften gehen zu Lasten des Käufers.

5. Zahlungsbedingungen

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum (Rechnungsdatum = Versanddatum).

An Skonto werden gewährt - vom reinen Warenwert - bei Barzahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum: 2%.

Als Barzahlung gelten nur Zahlungen in Bargeld, Überweisung oder Schecks. Bei Wechselzahlungen wird ein Skonto-Abzug nicht gewährt.

Wird die Zahlung später als 30 Tage nach Rechnungsdatum geleistet, werden Verzugszinsen in Höhe von 1% über den üblichen Bankzinsen berechnet.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die GE Capital Bank AG, Weber Straße 21, 55130 Mainz zu leisten, an die wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

Wechsel werden nur mit unserer Zusage vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit oder nur zahlungshalber angenommen und können vor Ablauf jederzeit zurückgegeben und dagegen Barzahlung verlangt werden. Diskontkosten und Bankspesen werden nach Bankabrechnung dem Besteller belastet.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt, so können wir sofortige Zahlung der nicht fälligen Rechnungen, selbst wenn diese durch Wechsel gedeckt sind, verlangen.

Weigert sich der Käufer, die durch Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertragszweckes durch Sicherheitsleistung, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen berechtigt uns ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Kaufvertrag und zur Forderung sofortiger Barzahlung unseres gesamten Guthabens, vorbehaltlich unserer etwaigen Rechte auf Schadensersatz und zum Verlangenbarer Vorauszahlung vor Weiterbelieferung.

Individuell getroffene Zahlungsvereinbarungen haben Vorrang.

6. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns vorliegt. Die Lieferfrist wird mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bestimmt.

Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und gegebenenfalls beizustellender Vorprodukte, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtliche Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen.

Nachträgliche Vereinbarungen über einen Abruf von Lieferungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von - seitens des Bestellers - nicht terminierten Abrufaufträgen spätestens 6 Monate nach Fertigstellung.

Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen von $\pm 10\%$ behalten wir uns vor. Wird die Lieferung ganz oder teilweise innerhalb der Lieferfrist infolge außer- oder innerbetrieblicher Störungen oder Schwierigkeiten unmöglich oder für uns nicht mehr zumutbar, so sind wir berechtigt, die Lieferungsverpflichtungen aufzulösen. Solche Umstände sind z.B. Unfälle, teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung, Transportschwierigkeiten, Materialmangel, Arbeitsmangel, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Streiks, Mobilmachung, Aussperrung oder Betriebseinstellung.

In derartigen Fällen sind Ansprüche gegen uns wegen der Auflösung der Lieferungsverpflichtung oder wegen Nichtbelieferung ausgeschlossen.

Unverschuldetes Unvermögen befreit uns auch bei Gattungsschulden von der Lieferpflicht. Auch in derartigen Fällen sind Ersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

7. Mängelrügen

Beanstandungen sind - unbeschadet einer früheren gesetzlichen Anzeigepflicht - innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich zu erheben. Die der Ware beigelegten Etiketten sind mit der Mängelrüge einzuschicken.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt. Eine eventuelle Schadensersatzpflicht beschränkt sich auf die Ersatzlieferung für zu Recht beanstandete Teile.

8. Gefahrübergang, Versand

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Lieferwerk verläßt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt oder ab der vereinbarten Lieferzeit versandbereit gemeldet wird.

Für auf dem Transport entstehende Schäden kommen wir nicht auf; der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum - bei Ausstellung eines Wechsels bis zu seiner Einlösung.

Alle gelieferten Waren bleiben außerdem bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt insbesondere auch für einen etwa zulasten des Bestellers bestehenden Saldo aus dem Kontokorrentverkehr.

Der Besteller ist verpflichtet, die uns gehörenden Waren (Vorbehaltswaren) pfleglich zu behandeln und sie getrennt zu lagern.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind nicht gestattet. Sämtliche dem Besteller hinsichtlich der Vorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er in voller Höhe an uns ab. Sollte die aus einer Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen resultierenden Forderungen in ein mit Kunden des Bestellers bestehendes Kontokorrentverhältnis aufgenommen werden, tritt der Besteller die etwaige Saldoforderung schon jetzt an uns ab. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche um mehr als 10%, so werden wir die überschüssigen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

Beeinträchtigung unserer Rechte sind uns sofort mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Bei zu vertretender Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, der vorgenannten Verpflichtungen und unberechtigten Verfügungen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Übernahme nur, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie mit anderen Waren um, so erwerben wir an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt - insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren - ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

Die Ermächtigung des Bestellers zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie auch dann, wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren beantragt ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Übernahme nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten, auch im Wechsel und Urkundenprozeß ist der Gerichtsstand für beide Teile Marburg, der Sitz der Firma oder Mainz.